



Berlin, 5. Dezember 2022

Herrn
Ansgar Spohr
Stellv. Vorsitzender des Wahlausschusses
Berufsgenossenschaft
Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI)
30684 Hannover

**Sozialwahl 2023 bei der BG RCI – Wahl der Vertreterversammlung
hier: Ergänzende Niederschrift zur Vorschlagsliste nach § 48 Abs. 8 SGB IV**

Sehr geehrter Herr Spohr,

mit Bezug auf das Schreiben von Herrn Oberscheven vom 30. November d.J. reiche ich hiermit dem Wahlausschuss die ergänzende Begründung nach § 15 Abs. 4a S. 1 Ziff. 3 - 5 SVWO für die Bewerberaufstellung, insbesondere zur Erstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der **Vertreterversammlung**, nach.

Hinsichtlich der Begründung zu den Punkten des § 15 Abs. 4a S. 1 Ziff. 1 - 2 SVWO nehme ich Bezug auf unsere Niederschrift vom 17. November 2022.

a) Zu § 15 Abs. 4a S. 1 Ziff. 3 SVWO („*durch welches nachvollziehbare Verfahren aus den Bewerbern die Vorschlagsliste erstellt worden ist*“)

Die Benennungen für die Listen wurden nach einer ersten Teams-Konferenz mit den Arbeitsdirektoren bzw. Unternehmensgeschäftsführen unserer vier Mitgliedsunternehmen am 13.6.2022, die vorrangig der Information über die neuen Rahmenbedingungen für die Benennungen diente, in einer zweiten Teams-Konferenz am 29.6.2022 zusammengestellt (gleicher Teilnehmerkreis). Über beide Videokonferenzen wurden Kurzprotokolle erstellt.

Maßgebliche Kriterien für die Benennungen waren insbesondere:

- Benennung von jeweils mind. 40 % Frauen bzw. Männern
- Benennung von jeweils max. 1/3 Beauftragten
- Eignung, Verfügbarkeit und Bereitschaft der benannten Personen
- Möglichkeit zur Benennung für alle unsere Mitgliedsunternehmen

Für einzelne dieser Kriterien (z.B. Teilhabe aller unserer Mitgliedsunternehmen) ist die Verteilung auch auf Positionen im Bereich der Vorstandsbenennungen zu berücksichtigen (unten ergänzend dargestellt).

b) Zu § 15 Abs. 4a S. 1 Ziff. 4 SVWO („durch welches nachvollziehbare Verfahren die Reihenfolge der Bewerber festgelegt worden ist“)

In der vorgenannten Videokonferenz am 29.6.2022 wurde unter ausdrücklicher Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien, die den jeweiligen Benennungen zugrunde liegen, Einvernehmen darüber erzielt, dass (jeweils nach vorheriger unternehmensinterner Zustimmung der benannten Personen) Herr Dr. Powitz künftig für die Listenposition des ordentlichen Mitglieds in der **Vertreterversammlung** (VV) und Frau Kuß als Stellvertreterin benannt werden sollen.

Herr Dr. Powitz wurde deshalb auf die erste Position benannt, weil er bereits gegenwärtig über viele Jahre Erfahrungen auf der Stellvertreterposition in der VV sammeln konnte und damit einen qualifizierten Nachfolger für das bisherige ordentliche Mitglied, Herrn Axel Aumüller, darstellt.

Per Mailzustimmung in diesem Kreis wurde im Anschluss an dieses Meeting mit Blick auf die Praxisnähe des Listenträgers die ergänzende Benennung von Herrn Ricke-Herbig als weiteres stellvertretendes Mitglied in der VV festgehalten (als Beauftragter bewusst nur auf der zweiten Stellvertreterposition).

Da es uns auch darum ging, möglichst allen Mitgliedsunternehmen eine Teilhabe an den Listenbenennungen zu eröffnen, wurden in der gleichen Videokonferenz unter Anwendung der gleichen Kriterien auch die Listenplätze für den **Vorstand** beraten. Von Herrn Schlüter, dem gegenwärtigen Vorstandsmitglied, wurde nach vorheriger Abstimmung mit Frau Zindel, der Vorschlag unterbreitet, dass ab 2023 Frau Zindel die Position des ordentlichen Vorstandsmitgliedes übernimmt. Herr Schlüter wird stattdessen künftig die Position des Stellvertreters ausfüllen. Hier geht es auch um eine vorweggenommene Nachfolge, weil er ab 2029 die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen wird.

Wenngleich es hier nur um die Begründung hinsichtlich des Verfahrens für die Listenerstellung der VV gehen mag, soll diese Gesamtsicht ergänzend zeigen, dass wir als Branche, die jeweils nur einen Listenplatz zu vergeben hat, ein Verfahren und Lösungen gefunden haben, die eine Umsetzung aller eingangs genannter Kriterien ermöglichen.

Insbesondere ist gewährleistet, dass der Geschlechteranteil durch die Benennung von qualifizierten Persönlichkeiten eingehalten werden konnte. Gleichzeitig wurde der Beauftragtenanteil auf ein absolutes Minimum reduziert und hält gleichfalls die Vorgabe ein.

c) Zu § 15 Abs. 4a S. 1 Ziff. 5 SVWO („nach welchem Verfahren im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds einer Vertreterversammlung oder eines Verwaltungsrates der Nachfolger gemäß § 60 Absatz 1 oder 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ausgewählt wird“)

Sollte eine Nachfolgeregelung erforderlich werden, würde diese im gleichen Verfahren gefunden werden, wie es vorstehend beschrieben ist (hierbei: insbesondere Einhaltung aller Anforderungen, Teilhabe aller unserer Mitglieder, Qualifikation und Verfügbarkeit der Benannten).

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung



Michael Ricke-Herbig